



Verfassung des Staates Schlopolis

VerfS

Ausfertigungsdatum: XX.XX.XXXX

Eingangsformel

Das Verfassungsgremium des Staates Schlopolis hat, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl vom ganzen Staatsvolk gewählt, die folgende Verfassung für Schlopolis ausgearbeitet. Da in anschließender Abstimmung des gesamten Staatsvolkes eine Mehrheit von zwei Dritteln dieser Verfassung zugestimmt hat, wird diese hiermit ausgefertigt und verkündet.

Präambel

Im Sinne der Freiheit, der Gleichheit und der Zusammenarbeit, unter der beschützenden Schwinge unseres Wappentiers und der leitenden Hand der Demokratie, gelobt das Volk von Schlopolis mit Annahme dieser Verfassung, die Werte der Demokratie und Nachhaltigkeit zu vertreten und alles dafür zu tun, unseren Staat, unsere Demokratie und unsere Freiheit zu schützen und seine Pflichten zu tun, um ein selbstbestimmtes und freies Leben in unserer Republik zu gewährleisten.

I.

Die Grundrechte

Art 1 [Grundrechte]

- (1) Jeder Mensch im Staat hat das Recht, in Würde, Frieden und Freiheit zu leben.
- (2) Alle Staatsbürger:innen sind gleichberechtigt, jede Art der Diskriminierung ist verboten.
- (3) Der Staat garantiert für jede:n Staatsbürger:in folgende Rechte:
 - (a) Das Recht auf körperliche Unversehrtheit
 - (b) Das Recht auf Eigentum, allerdings nicht auf unbegrenzten Profit
 - (c) Das Recht auf freie Meinungsäußerung im Rahmen des Rechts der persönlichen Ehre
 - (d) Das Recht auf freie Presse
 - (e) Das Recht zur Versammlung, Vereinigung und zum Streik, solange dies friedlich geschieht und sich nicht gegen Bestimmungen des Strafrechts wendet oder den Grundsätzen dieser Verfassung widerstrebt
 - (f) Das Recht zur freien Religionswahl und Religionsausübung
 - (g) Das Recht auf eine sinnvolle Beschäftigung im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten
 - (h) Das Recht auf Brief- und Postgeheimnis
 - (i) Das Recht auf Kenntnis über alle staatlich bekannten Informationen, sofern kein gewichtiger Grund dagegen spricht
 - (j) Das Recht auf Gemeingüter

II.

Rolle des Volkes

Art 2 [Rolle des Volkes]

- (1) Schlopolis ist eine rechtsstaatliche, repräsentative, demokratische, soziale und nachhaltige Republik. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus und ist durch eine ununterbrochene Legitimationskette auf das Volk zurückzuführen.

- (2) Das Volk drückt seinen Willen in Wahlen und Abstimmungen aus.
- (3) Alle Bürger:innen haben das Recht auf Teilnahme an der politischen Willensbildung.
- (4) Alle im Vorherigen genannten Grundrechte binden jede staatliche Gewalt.
- (4) Die in Absatz 1 bis 4 festgeschriebenen Prinzipien sind von allen Bürger:innen vor dem Verfassungsgericht einklagbar.
- (5) Bürger:innen sind alle Lehrer:innen, Schüler:innen und Mitglieder der Schulleitung.

III.

Wahlrecht

Art 3 [PARTEIEN]

- (1) Die Parteien wirken an der politischen Willensbildung mit. Ihre Gründung ist frei. Sie müssen demokratisch organisiert sein, rechtsstaatlichen Grundsätzen folgen und sich zu den Grundwerten der Verfassung bekennen und diese fördern und unterstützen.
- (2) Grundsätzlich besitzt jede:r Bürger:in das Recht und erhält die Chance, jeder Partei jederzeit beizutreten. Dies gilt nicht, wenn die Partei satzungsgemäße und gewichtige Gründe gegen einen Beitritt vorlegen kann. Unter diese gewichtigen Gründe fallen insbesondere nicht:
 - (a) Geschlecht (Identität),
 - (b) sexuelle Orientierung,
 - (c) Religion,
 - (d) Behinderung,
 - (e) Alter,
 - (f) Eine zugeschriebene "Rasse"
 - (g) Persönliche Sympathien,
 - (h) Bisherige Mitgliedschaften in unpolitischen Organisationen oder Vereinigungen,
 - (i) Alles weitere, was unter das Diskriminierungsverbot des Artikel 1 fällt, ausgenommen der politischen Anschauungen.

- (3) Insbesondere muss es nach Absatz 2 jeder:m Bürger:in möglich sein, für die Wahlliste zu kandidieren.
- (4) Ein Parteiausschluss kann nur nach in der Parteisatzung festgelegten Verfahren verlaufen. Dabei ist insbesondere auf Neutralität und Transparenz zu achten. Geeignet für einen Ausschluss sind Aussagen, Handlungen oder sonstige Betätigungen während der Mitgliedschaft in der Partei, oder, sofern bei Beitritt nicht bekannt, auch vor der Mitgliedschaft in der Partei. Geeignet kann jedenfalls nur solcher Sachverhalt sein, welcher nach Absatz 2 auch einen Eintritt hätte verhindern können.
- (5) Sollte eine Partei Absatz 1 Satz 2 nicht folgen, ist diese verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Verfassungsgericht.
- (6) Alle in diesem Artikel festgeschriebenen Rechte sind von jeder:m Bürger:in einklagbar, wobei ein eigener Nachteil geltend gemacht werden muss.

Art 4 [WAHL ZUR NATIONALVERSAMMLUNG]

- (1) Die Nationalversammlung, bestehend aus 37 Mitgliedern, wird durch ein personalisiertes Verhältniswahlrecht von allen Bürger:innen gewählt. Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich, geheim und transparent.
- (2) Jede Stufe bildet einen Wahlkreis. Die Lehrer:innenschaft bildet einen eigenen Wahlkreis.
- (3) Mit der Erststimme werden in jedem Wahlkreis zwei Direktmandate über eine Präferenzwahl mit übertragbarer Einzelstimmgebung vergeben. Jede:r Bürger:in, die:der einer Partei angehört, darf in ihrem:seinem Wahlkreis kandidieren. Jede:r Bürger:in ist in ihrem:seinem Wahlkreis stimmberechtigt.
- (4) Mit der Zweitstimme werden die Sitze jeder Partei in der Nationalversammlung bestimmt. Wählbar ist jede Wahlliste, die fristgerecht von einer Partei eingereicht wurde, wobei jede Partei nur eine Wahlliste einreichen darf. Jede:r Bürger:in ist stimmberechtigt. Die Zuteilung erfolgt über das

Höchstzahlenschema des Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren, wobei eine 3%-Hürde gilt.

- (5) Die Sitze jeder Partei in der Nationalversammlung werden solange nach folgender Reihenfolge vergeben, bis entweder keine Sitze mehr offen sind oder alle Mitglieder der Wahlliste in der Nationalversammlung sitzen oder ihren Sitz abgelehnt haben: Erste zwei Plätze der Wahlliste, Direktmandate, Rest der Wahlliste.
- (7) Die Direktmandate nach Absatz 5 werden danach sortiert, wie viele Prozentpunkte sie in ihrem Wahlkreis gehabt hätten, wenn jede:r Wähler:in nur eine einzige Stimme hätte vergeben können. Dazu werden die Ergebnisse der Präferenzwahl aus Absatz 3 herangezogen.
- (8) Sollte eine Wahlliste mehr Mandate erhalten als Mitglieder, die wirklich bereit sind, ein Mandat zu besetzen, kann sie innerhalb von zwei Wochen noch weitere Mitglieder auf ihrer Wahlliste ergänzen.
- (9) Sollte ein Mitglied der Nationalversammlung zurücktreten, wird analog nach (5), (6) und (7) verfahren, um den Sitz neu zu besetzen.
- (10) Mit Verstreichen der Fristen aus Absatz 7 und 8 verfallen die entsprechenden Mandate dauerhaft und unwiderruflich.

Art 5 [AUSLOSUNG ZUR VOLKSVERSAMMLUNG]

- (1) Die Volksversammlung, bestehend aus 37 Mitgliedern, wird aus allen Bürger:innen zufällig gelost.
- (2) Sollte ein gelostes Mitglied sein Mandat ablehnen oder aus anderen Gründen nicht wahrnehmen können oder sollte ein Mitglied zurücktreten, wird dieses Mandat erneut gelost.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in National- und Volksversammlung ist nicht möglich. In diesem Fall muss innerhalb von zwei Wochen ein Rücktritt von einem der Mandate erfolgen, andernfalls verfallen beide Mandate.

Art 6 [WAHL DER:S STAATSPRÄSIDENTEN:IN]

- (1) Die:der Staatspräsident:in wird durch ein Präferenzwahlrecht mit integrierter Stichwahl gewählt. Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich, geheim und transparent.
- (2) Die:der Zweitplatzierte wird die:der stellvertretende Staatspräsident:in.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Bürger:innen.

IV.

Aufbau des Staates

Art 7 [Nationalversammlung]

- (1) Die Nationalversammlung ist eine der zwei Parlamentskammern.
- (2) Die Nationalversammlung besteht aus 37 Mitgliedern mit freiem Mandat. Sie organisieren sich frei in Fraktionen, welche aus mindestens zwei Abgeordneten bestehen.
- (3) Die Nationalversammlung strukturiert sich selbst durch eine Geschäftsordnung, welche mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden muss. Sie wählt jedenfalls ein Präsidium.
- (4) Die Nationalversammlung tagt regelmäßig und veröffentlicht Sitzungsprotokolle.
- (5) Alle Abgeordneten haben ein umfassendes Frage- und Informationsrecht gegenüber der Regierung, sofern sich die Fragen auf den entsprechenden Zuständigkeitsbereich beziehen.
- (6) Das Gehalt der Abgeordneten beträgt das 1,5-fache des Mindestlohns.

Art 8 [Volksversammlung]

- (1) Die Volksversammlung ist eine der zwei Parlamentskammern.
- (2) Die Volksversammlung besteht aus 37 Mitgliedern mit freiem Mandat.
- (3) Die Volksversammlung strukturiert sich selbst durch eine Geschäftsordnung, welche mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der

Mitglieder beschlossen werden muss. Sie wählt jedenfalls ein Präsidium und stellt einen Petitionsausschuss.

- (4) Die Volksversammlung tagt regelmäßig und veröffentlicht Sitzungsprotokolle.
- (5) Alle Abgeordneten haben ein umfassendes Frage- und Informationsrecht gegenüber der Regierung, sofern sich die Fragen auf den entsprechenden Zuständigkeitsbereich beziehen.
- (6) Das Gehalt der Abgeordneten beträgt maximal das 1,5-fache des Mindestlohns.

Art 9 [Präsidialrat]

- (1) Der Präsidialrat vermittelt zwischen Volksversammlung und Nationalversammlung.
- (2) Der Präsidialrat besteht aus zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern:
 - (a) 10 Mitglieder werden aus der Volksversammlung ausgelost
 - (b) 10 Mitglieder werden analog zur Nationalversammlung besetzt, wobei Direktmandate nicht berücksichtigt werden und die Mandate durch die Fraktionen an eigene Abgeordnete der Nationalversammlung vergeben werden
- (3) Die:der Staatspräsident:in sitzt ohne Stimmrecht vor und leitet die Sitzungen.
- (4) Die Mitglieder erhalten zusätzlich zu ihrem Gehalt als Abgeordnete einen Zuschlag, welcher maximal die Hälfte des Mindestlohns beträgt.

Art 10 [Staatspräsident:in]

- (1) Die:der Staatspräsident:in und die:der stellvertretende Staatspräsident:in sind repräsentativ, neutral und überparteilich. Die:der Staatspräsident:in ist das Staatsoberhaupt und vertritt den Staat nach außen und nach innen.
- (2) Die:der Staatspräsident:in und die:der stellvertretende Staatspräsident:in dürfen nicht in der Nationalversammlung, der Volksversammlung oder dem Verfassungsgericht sitzen und dürfen nicht Mitglied einer politischen Vereinigung sein.

Art 11 [Befugnisse und Pflichten der:des Staatspräsidenten:in]

- (1) Die:der Staatspräsident:in hat die Pflicht zur Repräsentation und Integration.
- (2) Die:der Staatspräsident:in ernennt und entlässt symbolisch alle Mitglieder der Nationalversammlung, der Volksversammlung, der Regierung und des Verfassungsgerichts.
- (3) Die:der Staatspräsident:in unterzeichnet und verkündet symbolisch alle Gesetze vor ihrem Inkrafttreten.
- (4) Erst nachdem Absatz 2 bzw. 3 erfüllt sind, sind entsprechende Handlungen gültig und treten in Kraft.
- (5) Die:der Staatspräsident:in sitzt dem Präsidialrat vor und leitet seine Sitzungen.

Art 12 [Vertretung der:des Staatspräsidenten:in]

- (1) Sofern die:der Staatspräsident:in dem zustimmt, darf die:der stellvertretende Staatspräsident:in zeitlich und/oder räumlich begrenzt die Befugnisse und Pflichten der:des Staatspräsidenten:in wahrnehmen.

Art 13 [Gehalt der:des (stellvertretenden) Staatspräsidenten:in]

- (1) Das Gehalt der:des Staatspräsidenten:in und der:des Stellvertreters:in beträgt maximal das Zweifache des Mindestlohns.

Art 14 [Wahl und Abwahl der:des Ministerpräsidenten:in]

- (1) In der Nationalversammlung wird die:der Ministerpräsidenten:in mit einer absoluten Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung gewählt.
- (2) Auf Antrag der:des Staatspräsidenten:in kann die Volksversammlung abweichend von Absatz 1 mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass in der Nationalversammlung eine offene Kandidaturphase für das Amt der:des Ministerpräsidenten:in durchgeführt wird, wobei eine relative Mehrheit benötigt wird.
- (3) Die:der Ministerpräsident:in kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum oder durch eine Vertrauensfrage abgesetzt

werden. Dazu ist eine absolute Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung nötig.

Art 15 [Befugnisse und Pflichten der:des Ministerpräsidenten:in]

- (1) Die:der Ministerpräsident:in besitzt eine Richtlinienkompetenz innerhalb der Regierung.
- (2) Seinen:ihren Stellvertreter:in wählt die:der Ministerpräsident:in aus der Mitte der Minister:innen. Die Minister:innen werden von der:dem Ministerpräsident:in ernannt und entlassen.
- (4) Wenn ein Gesetz sie:ihn dazu ermächtigt, kann die:der Ministerpräsident:in Rechtsverordnungen erlassen.
- (5) Die:der Ministerpräsident:in unterliegt der staatlichen Neutralitätspflicht.
- (6) Bei allen Sitzungen der Nationalversammlung und der Volksversammlung hat die:der Ministerpräsident:in anwesend zu sein. In der Nationalversammlung hat die:der Ministerpräsident:in das Initiativrecht.

Art 16 [Gehalt der:des (stellvertretenden) Ministerpräsidenten:in]

- (1) Das Gehalt der:des Ministerpräsidenten:in und der:des Stellvertreters:in beträgt das Zweifache des Mindestlohns.

Art 17 [Vertretung der:des Ministerpräsidenten:in]

- (1) Sofern die:der Ministerpräsident:in dem zustimmt, darf die:der stellvertretende Ministerpräsident:in zeitlich und/oder räumlich begrenzt die Befugnisse und Pflichten der:des Ministerpräsidenten:in wahrnehmen.

Art 18 [Befugnisse und Pflichten der Minister:innen und des Kabinetts]

- (1) Die Minister:innen leiten ihr Ressort in eigener Verantwortung und können dazu verschiedene Beamt:innen und Abteilungsleiter:innen einstellen.
- (2) Sie unterliegen der staatlichen Neutralitätspflicht.
- (3) Bei allen Sitzungen der Nationalversammlung und Volksversammlung haben die Minister:innen anwesend zu sein.

- (4) Sie können Rechtsverordnungen erlassen, wenn ein Gesetz sie dazu ermächtigt, Verwaltungsvorschriften können sie an unterstehende Ämter erlassen.
- (5) Es muss mindestens ein Finanzministerium, Innenministerium, Arbeitsministerium, Justizministerium, Umweltministerium und Wirtschaftsministerium geben. Außerdem muss es ein Bürgeramt, den Grenzschutz, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Zentralbank und das Arbeitsamt geben, deren Abteilungsleiter von der:dem zuständigen Minister:in ernannt und entlassen werden können und ihr:ihm rechenschaftspflichtig sind. Weitere Ministerien und Abteilungen können von der:dem Ministerpräsidenten:in bzw. von der:dem zuständigen Minister:in eingerichtet werden.
- (6) Die Ministerien finanzieren sich über den Staatshaushalt.

Art 19 [Aufbau des Verfassungsgerichts]

- (1) Das Verfassungsgericht besteht aus
 - a) fünf Richter:innen, diese werden durch einen Kompetenztest, welcher vom Verfassungsgremium erstellt und ausgewertet wird, ermittelt. Bei gleicher Punktzahl kommt das Losverfahren zum Tragen.
 - b) zwei festen Berater:innen, vom Verfassungsgremium gewählt. Diese dürfen kein weiteres politisches Amt innehaben. Sie haben keine Entscheidungsgewalt und sind nur in beratender Funktion tätig.

Art 20 [Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsgerichts]

- (1) Das Verfassungsgericht wacht allein über die Einhaltung der Verfassung, wird jedoch nur auf Antrag tätig. Es urteilt unter anderem im Organstreitverfahren, in der Normenkontrolle und in der Grundrechtsbeschwerde.
- (2) Beteiligtenfähig sind im Organstreitverfahren alle politischen Organe, welche in der Verfassung mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Eine Verletzung der eigenen verfassungsmäßigen Rechte ist geltend zu machen.
- (3) Antragsbefugt in der Normenkontrolle ist die Regierung, die National- und die Volksversammlung, wobei bei letzteren beiden nur 15% der Mitglieder benötigt werden.

- (4) Antragsbefugt für eine Grundrechtsbeschwerde sind alle Bürger:innen. Eine Verletzung der eigenen verfassungsgemäßen Grundrechte ist geltend zu machen.
- (5) Das Verfassungsgericht besitzt die Befugnis, verfassungswidrige Gesetze für nichtig zu erklären und einstweilige Anordnungen zur vorläufigen Regelung eines Sachverhaltes auszusprechen.
- (6) Das Verfassungsgericht organisiert, strukturiert und besetzt das restliche Justizsystem. Ausgenommen davon ist die Staatsanwaltschaft.
- (7) Die Richter:innen des Verfassungsgerichts dürfen keine weiteren politischen Ämter besetzen.
- (8) Bis die Richter:innen des Verfassungsgerichts bestimmt sind, werden seine Befugnisse und Pflichten durch das Verfassungsgremium wahrgenommen. Dabei dürfen nur jene Mitglieder des Verfassungsgremiums an entsprechenden Entscheidungen beteiligt sein, die kein anderes politisches Amt bekleiden.

Art 21 [Gehalt des Verfassungsgerichts]

- (1) Das Gehalt der Richter:innen des Verfassungsgerichts beträgt maximal das Zweifache des Mindestlohns.

V.

Gesetzgebungsverfahren

Art 22 [Gesetzgebungsverfahren]

- (1) Für die Gesetzgebung werden immer sowohl die Nationalversammlung, als auch die Volksversammlung benötigt.
- (2) Jede:r Abgeordnete kann ihrer:seiner eigenen Kammer einen Gesetzesentwurf zur Debatte und anschließenden Abstimmung vorlegen. Stimmt die eigene Kammer mit einer einfachen Mehrheit zu, so wird der Entwurf ebenso der zweiten Kammer vorgelegt.
- (3) Wenn insgesamt 37 Abgeordnete aus beiden Kammern zustimmen, ist das Gesetz beschlossen und wird von der:dem Präsidenten:in unterzeichnet und verkündet.
- (4) Sollte Absatz 3 von einem Entwurf nicht erfüllt werden, so wird dieser dem Präsidialrat vorgelegt. Dieser kann mit einfacher

Mehrheit den Entwurf verändern und schlussendlich wieder der ursprünglichen Kammer, in der der Antrag eingebracht wurde, vorlegen. Das Verfahren läuft dann analog zu Absatz 2 und 3 ab.

- (5) Der Präsidialrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, einen ihm vorliegenden Gesetzesentwurf nicht weiter zu bearbeiten und somit das Gesetzgebungsverfahren zu beenden.
- (6) Der Staatshaushalt wird wie ein Gesetz verabschiedet.
- (7) Änderungen der Verfassung sind möglich. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einer der beiden Parlamentskammern vorgeschlagen werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit im Verfassungsgremium. Jene Mitglieder im Verfassungsgremium, die auch ein anderes politisches Amt bekleiden, dürfen nicht an der Entscheidung beteiligt sein.

Fußnote

Die Zahl 37 in Absatz 3 Satz 1 kann variieren, sofern nicht alle Mandate besetzt sind. In diesem Fall beträgt sie die aufgerundete Hälfte aller Abgeordneter aus National- und Volksversammlung aufaddiert.

XI.

Wirtschaft

Fußnote

Wirtschaftliches Lernen als Teil der politischen Bildung wird als wichtiger Baustein des Projekts betrachtet. Das Verfassungsgremium befindet sich in der Zwickmühle, dass Gewinnstreben die politische Bildung überlagern könnte. Zeitgleich ist die Möglichkeit, Gewinne erzielen zu können, ein Garant für die notwendige Ernsthaftigkeit bei der Durchführung des Projekts. Gewinnmaximierung soll jedoch durch die folgenden Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Art 23 [Grundsätze der Wirtschaft]

- (1) Die Wirtschaftsform von Schlopolis ist die Marktwirtschaft. Sie orientiert sich an nachhaltigen und sozialen Grundsätzen. Die Überprüfung der Nachhaltigkeit obliegt dem Ordnungsamt. Näheres regelt ein Gesetz.

- (2) Steuern werden am Ende des Projekts auf das Vermögen entrichtet. Betriebsleiter:innen dürfen am Ende grundsätzlich maximal 30€ im Umtausch erhalten, alle anderen dürfen grundsätzlich überhaupt kein Geld umtauschen. Darüber hinaus darf von jeder:m Bürger:in die Menge an Geld in Euro umgetauscht werden, welche während der Projektwoche in Schlopo umgetauscht wurde. Gleiches gilt für die Menge an Euro, welche während der Projektwoche zu kommerziellen Zwecken von Betriebsleiter:innen in Form von Produkten eingeführt wurde, wobei alle Kassenbelege durch den Grenzschutz zu dokumentieren und zu archivieren sind.
- (3) Während der Projektwoche findet täglich eine Kulturzeit statt, in welcher nur kulturelle Betriebe geöffnet haben. Kulinarik zählt in diesem Fall nicht als Kultur. Dies soll kulturelle Betriebe wirtschaftlich unterstützen. Jede:r Bürger:in hat die Pflicht, täglich an einer Kulturzeit teilzunehmen. Näheres regelt ein Gesetz.
- (4) Über die Verwendung eines möglichen Gewinns des Projektes entscheidet die Schulgemeinschaft.